



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Frau  
Verena Meiwald

Datum: 05.05.2021  
Telefon: 03501/515/3100  
Telefax: 03501/5153109  
Aktenzeichen:  
E-Mail: martina.aurisch@landratsamt-pirna.de

## Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema Bestand an Straßen und Wegen im Landkreis

Sehr geehrte Frau Meiwald,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Gibt es ein zentrales, amtliches und öffentlich zugängliches Verzeichnis aller öffentlich genutzten Straßen und Wege im Landkreis, in dem insbesondere auch alle Wander-, Reit- und Radwege erfasst sind und wo ist es zu finden?

Es gibt für die unterschiedlichen Straßenklassen Bestandsverzeichnisse. Für Bundes-, Staats-, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen werden Bestandsverzeichnisse vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr geführt.

Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, zu diesen gehören

- die öffentlichen Feld- und Waldwege,
- die beschränkt öffentlichen Wege und Plätze (u. a. Wanderwege und Geh- und Radwege) sowie
- Eigentümerwege, die unwiderruflich einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

werden die Bestandsverzeichnisse von den Gemeinden als zuständige Straßenbaubehörde geführt.

2. Wenn nicht:

- Warum nicht?
- Gibt es Pläne, ein solches Verzeichnis anzulegen?
- Gibt es Alternativen, die diese Aufgabe bereits hinreichend erfüllen und amtlich anerkannt sind und wo sind diese öffentlich zugänglich?

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4

01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
UST-IdNr.: DE140640911



Das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) § 4 bildet die Grundlage für das Führen von Straßenverzeichnissen und Straßennummern für klassifizierte Straßen. Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr regelt u. a. den Inhalt der Verzeichnisse und die Einsichtnahme in diese. In § 8 der Verordnung heißt es dazu: „Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Straßen- und Bestandsverzeichnis einsehen ...“.

3. Hat das Landratsamt eine Übersicht, welche Straßen, Wege und Plätze in den Bestandsverzeichnissen gemäß § 54 SächsStrG der Gemeinden des Landkreises erfasst sind?

Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen und Wege im Gemeindegebiet in einem Übersichtslageplan einzutragen.

Der Landkreis als untere Straßenaufsichtsbehörde soll über Eintragungen bzw. Änderungen der Bestandsverzeichnisse informiert werden.

4. Welche zurzeit öffentlich genutzten Straßen, Wege und Plätze insbesondere auch Wander-, Reit- und Radwege von denen das Landratsamt und die Kreiswander- und Radwegewarte Kenntnis haben, sind nicht in den Bestandsverzeichnissen gemäß § 54 SächsStrG erfasst?

Dazu liegen uns keine Informationen vor.

5. Welche Position zur Verlängerung der Frist in § 54 SächsStrG Absatz 3 Satz 2 hat der Landrat?

Die Neufassung des § 54 SächsStrG erfüllt den Charakter einer Rechtsbereinigung. Durch die Einführung der sog. „negativen Publizität“ zum 1. Januar 2023 verlieren alle Straßen, Wege und Plätze ihren Status als öffentliche Straße im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG, wenn sie nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Vor den Gemeinden steht nun die Aufgabe, die bis zum Ablauf der Frist des 31. Dezember 2020 eingegangenen Anträge auf Eintragung von Straßen, Wegen und Plätzen in das Straßenbestandsverzeichnis hinsichtlich der öffentlichen Nutzung zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Diese Aufgabe ist eine große Herausforderung für die kreisangehörigen Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler